

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Schulkostenbeihilfe

Richtlinie

Schulkostenbeihilfe

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022 und vom 07.11.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwache Familien durch einen Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch eines Kindes im Pflichtschulalter anfallen, finanziell zu unterstützen.

§ 2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Personen sein, die für das zu fördernde Kind obsorgeberechtigt sind und mit diesem im selben Haushalt leben.

§ 3. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführte Einkommensgrenze „II“ nicht übersteigt:

Personenanzahl	Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
2	€ 1.900,00	€ 2.200,00
3	€ 2.400,00	€ 2.700,00
4	€ 2.800,00	€ 3.100,00
5	€ 3.200,00	€ 3.500,00
6	€ 3.600,00	€ 3.900,00
Jede weitere Person	€ 400,00	€ 400,00

Einkommensnachweis:

Der*die Förderwerber*in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt:
 - unterhalb der Einkommensgrenze „I“ € 200,00
 - zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ € 150,00.

4. Die Förderung wird pro Kind und Kalenderjahr einmal gewährt.

§ 4. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des*der Fördernehmer*in muss sich in Tirol befinden.
2. Der*die Fördernehmer*in oder eine andere im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind lebende Person muss die Familienbeihilfe für dieses Kind beziehen.
3. Förderungen werden für Kinder gewährt, die im betreffenden Kalenderjahr der Schulpflicht unterliegen und eine Schule besuchen.

§ 5. Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen

Dem Antrag ist die aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde anzuschließen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein.

§ 6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 7. Übergangsbestimmung

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie Schulkostenbeihilfe abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2024 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.